

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Freiwilligen Feuerwehr Neuenstein - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 Euro.
- (2) Bei Einsätzen unter Atemschutz erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 Euro je zu entschädigende Stunde.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2  
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 Euro je Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 10,00 Euro je Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höher ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung

|  |                 |
|--|-----------------|
| Kommandant:                                      | 1.000 Euro/Jahr |
| Stellvertretender Kommandant:                    | 150 Euro/Jahr   |
| Abteilungskommandanten:                          | 200 Euro/Jahr   |
| Stellvertretender Abteilungskommandanten:        | 50 Euro/Jahr    |
| Zugführer Zug 1 und Zug 2:                       | 120 Euro/Jahr   |
| Jugendfeuerwehrwart:                             | 200 Euro/Jahr   |
| Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart:           | 30 Euro/Jahr    |
| Leiter Kindergruppen:                            | 150Euro/Jahr    |
| Gerätewart Süd:                                  | 270 Euro/Jahr   |
| Gerätewart Nord:                                 | 60 Euro/Jahr    |
| Fahrzeugbetreuer:                                | 30 Euro/Jahr    |
| Atenschutzwarte Gesamtfeuerwehr und Abteilungen: | 60 Euro/Jahr    |
| Funkwart:  | 100 Euro/Jahr   |
| Kassiere Gesamtfeuerwehr und Abteilungen:        | 30 Euro/Jahr    |
| Schriftführer Gesamtfeuerwehr und Abteilungen:   | 20 Euro/Jahr    |
| Webmaster:                                       | 100 Euro/Jahr   |
| Redakteur „Floriansblättle“:                     | 30 Euro/Jahr    |

- (2) Werden Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 von mehreren Personen in den Abteilungen wahrgenommen, so erfolgt die Aufteilung des Betrags durch den jeweiligen Abteilungsausschuss. Die Auszahlung findet dazu über die Abteilungskasse statt.

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdiensthaben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10 Euro je Stunde gewährt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 26. November 2007 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenstein, den 22.03.2016

gez

Karl Michael Nicklas

Bürgermeister